

**Klage, eingereicht am 18. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-344/12)

(2012/C 287/49)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und G. Conte)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung K(2009) [8112] vom 19. November 2009 über die staatlichen Beihilfen Nrn. C 38/A/2004 (ex NN 58/2004) und C 36/B/2006 (ex NN 38/2006), die Italien zugunsten von Alcoa Trasformazioni gewährt hat, verstoßen hat, dass sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Durchführung der Entscheidung erforderlich sind;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage der Kommission betrifft die Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission über rechtswidrige staatliche Beihilfen zugunsten der Gesellschaft Alcoa durch die Italienische Republik.

Zum einen sei Italien nach Art. 4 der in Rede stehenden Entscheidung verpflichtet gewesen, der Kommission den Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfe, die Maßnahmen, die ergriffen worden bzw. beabsichtigt seien, um der Entscheidung nachzukommen, und die Unterlagen, aus denen hervorgehe, dass an den Begünstigten eine Rückzahlungsanordnung ergangen sei, bis zum 20. Januar 2010 zu übermitteln. Zum anderen habe Italien nach Art. 2 in Verbindung mit Art. 3 dieser Entscheidung die Beihilfe beim Begünstigten bis zum 20. März 2010 zurückfordern müssen.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht alle Maßnahmen ergriffen, die für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich seien.

**Klage, eingereicht am 19. Juli 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

(Rechtssache C-345/12)

(2012/C 287/50)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und K. Herrmann)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 10 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden <sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die Pflicht vorgesehen hat, im Fall des Verkaufs oder der Vermietung von Gebäuden einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz gemäß den in den Art. 7 und 10 der Richtlinie 2002/91/EG vorgesehenen Bestimmungen und Voraussetzungen vorzulegen;

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/91/EG in Verbindung mit Art. 29 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 9 mitgeteilt hat;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG sei am 4. Januar 2006 abgelaufen. Die Frist für die Umsetzung der Art. 7 bis 9 dieser Richtlinie sei am 4. Januar 2009 abgelaufen, und Art. 28 der Richtlinie 2010/31/EU, der es gestatte, die Anwendung der Pflicht zur Vorlage eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz aufzuschieben, umfasse nicht die nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2002/91/EG schon ausgestellten oder noch auszustellenden Zertifikate.

Zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Klage habe die Beklagte noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 1, S. 65.

<sup>(2)</sup> ABl. L 153, S. 13.

**Rechtsmittel der DMK Deutsches Milchkontor GmbH (ehemals Nordmilch AG) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-546/10, Nordmilch AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. Juli 2012**

(Rechtssache C-346/12 P)

(2012/C 287/51)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* DMK Deutsches Milchkontor GmbH (ehemals Nordmilch AG) (Prozessbevollmächtigte: W. Berlit, Rechtsanwalt)